

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 1 (1874)
Heft: 34

Artikel: Zur Nachahmung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-237479>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

H. Schulergebnisse.

I.

Warum fallen unsere Rekrutenprüfungen so unbefriedigend aus? Wie ist dem Uebelstand zu begegnen?

Der Prozentsatz der unbefriedigenden Leistungen gegenüber den genügenden oder guten ist bei der Prüfung der Rekruten auf ihre aus der Volksschule davon getragenen Kenntnisse und Fertigkeiten ein viel zu grosser. Er steht bei weitem nicht im richtigen Verhältniss zur Intelligenz derselben. Viele Schüler werden mit den allerminimsten Errungenschaften aus der Volksschule entlassen; trotzdem erweisen sie sich im nachherigen Leben als recht brauchbare Leute. Sie sind also nicht so unbegabt, wie ihr Schulleben den Anschein bot. Hieraus folgt, dass sie in der Schule nicht die Ausbildung erhalten haben, welche ihren Anlagen entsprechen sollte.

Als Ursachen hiefür bezeichnen wir folgende:

1) Die Ueberfüllung der Schulen mit allzugrossen Klassen. — Nur bei einer mässigen Schülerzahl kann der Lehrer die Leistungen des einzelnen Kindes mit Nachdruck verfolgen, überwachen und reguliren. In einer zahlreichen Klasse kommen diejenigen Schüler, welche der besondern Anregung und Nachhilfe bedürftig sind, ohne anders zu kurz. Diese Thatsachen sind so selbstverständlich, dass sie einer weitem Darlegung nicht bedürfen.

2) Die sprunghafte und allzu oberflächliche Verarbeitung des Unterrichtsstoffes.

Wie gross der Unterschied der geistigen Kräfte bei Kindern von gleichem Alter ist; wie die Entwicklung der Anlagen zuweilen früh einen guten Anlauf nimmt, um später zu ermatten; wie hinwieder nicht selten die jüngeren Jahre wenig hoffen lassen, während spätere durch ein energisches Nachholen das Versäumte einbringen: das erfahren und erkennen nicht bloss die Lehrer, sondern auch viele verständige Eltern. Dem entsprechend gibt es in jeder Schule eine Anzahl Kinder, welche in der Verarbeitung des für ihre Altersklasse angelegten Lehrstoffes mit der Mehrheit ihrer Jahresgenossen nicht Schritt zu halten vermögen.

Eine vernünftige Pädagogik sagt: „Stelle an das Kind keine überspannten Forderungen; stecke dem schwächeren Zögling ein minder hohes Ziel; dann aber fordere die geringere Leistung voll und ganz!“ Gegen diese Grundsätze wird in unsern Schulen vielorts schwer gesündigt; allüberall da, wo beschränktere und unentwickeltere Schüler einen für sie unverdaulichen Jahresklassenunterricht mitmachen müssen. Solch' ein Schüler, sobald er sich von dem Gros seiner Klasse weit überflügelt sieht, muss ohne anders denkfahl und hinlässig werden. Wenn er zu Leistungen gezwungen wird, sucht er die Arbeit besserer Nachbarn zu benutzen.

Wende man nicht ein, durch Zurücksetzung solch' eines Schülers in eine seinem Leistungsvermögen entsprechende Klasse werde er für weitere Anstrengung entmuthigt! Bald wird er fühlen, wie befriedigend es ist, seiner Aufgabe sich gewachsen zu finden. Dass aber in unserer Volksschule viele Kinder nicht in dieser Weise an ihrem rechten Platz sitzen, daran ist nicht unsere Schulorganisation, daran ist die menschliche Schwachheit der Lehrer, der Eltern und der Schulpflegen schuld.

Will der Lehrer des Maurers Aenneli oder gar des Gemeindraths Karl um eine Klasse zurück „konzentriren“, wie geht es da los über den parteiischen, den ungeschickten Mann! Was Wunder! wenn er nach derartigen Erfahrungen kalkulirt: „Soll ich mich weiter solchen Missheiligkeiten aussetzen? Wenn die Eltern ihre Kinder mit Teufels Ge-

walt dumm haben wollen: ich wasche meine Hände in Unschuld! Mögen die Nachzügler in ihren Jahresklassen fortinken, bis sie die leidige Schulzeit hinter sich haben; mit dem Schulziel mag es dann aussehen, wie es will! Eltern-unverstand, da siehe du zu!“

„Freier aargauischer Schulverein.“

Die wichtigsten Bestimmungen des Statutenentwurfs sind:
§ 1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schulwesens, eine innigere Vereinigung der Lehrerschaft und deren Besserstellung.

§ 2. Mitglieder des Vereins sind die aargauischen Lehrer und Lehrerinnen, welche einen jährlichen Beitrag leisten oder das „Aarg. Schulblatt“ halten. Auch Nichtlehrer können Mitglieder sein.

§ 4. Der Verein versammelt sich jährlich mindestens einmal zur Entgegennahme von Berichten, Anträgen, Jahresrechnungen, zur Fassung von Beschlüssen und zur Wahl von drei Mitgliedern in den kantonalen Vorstand.

§ 5. Die Mitglieder in je einem Bezirk bilden Sektionen mit beliebiger Gestaltung. Sie besammeln sich jährlich mindestens zweimal, verhandeln über die vom kantonalen Vorstand zugewiesenen Themate und wählen zwei Mitglieder in genannten Vorstand.

§ 8. Der kantonale Vorstand vollzieht die Beschlüsse des kantonalen Vereins, wacht für dessen Interessen und bestellt die Redaktion des Vereinsorgans.

§ 9. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte wird je für ein Jahr ein engerer Vorstand von drei Mitgliedern aus der Mitte des kantonalen Vorstands von diesem gewählt.

(Nach dem Aarg. Schulblatt.)

Zur Nachahmung.

Das Vorgehen der Gemeindsschulpflege Ruppersweil im Aargau, alle die jungen Leute der Gemeinde, welche innert den nächsten 4 Jahren milizpflichtig werden, mit dem bundesrätlichen Regulativ für die Rekrutenprüfungen bekannt zu machen und sie zu fragen, ob sie privatim die nöthige Bereitschaft für die sie erwartende Rekrutenprüfung sich verschaffen oder ob sie eine von der Pflege zu errichtende Wiederholungsschule besuchen wollen, — diess Vorgehen war eine Folge der Mittheilung jenes Regulativs an alle Primarschulpflegen des Kantons Aargau von der Erziehungsdirektion aus.

Schulnachrichten.

Herr Stettbacher in Unterstrass erhält einen staatlichen Ruhegehalt von Fr. 900.

Gewählt (berufen):

Nach Kirchbühl (Stäfa): Herr Knecht, Lehrer, in Gossau.

Nach Küsnacht: Staub, Lehrer, in Urdorf.

Gestorben: Herr Hubmann, 59 Jahre alt, 34 Jahre Elementarlehrer in Fehraltorf, Schüler von Wehrli.

Aufgehoben durch Regierungsrathsbeschluss (und die Aufhebung sofort vollzogen): Das mittelalterliche Institut des Konvikts am zürcherischen Lehrerseminar Küsnacht.

Das Schulpräsidium der Stadt Zürich hat verfügt: So lange Vormittags der Thermometer im Schulzimmer auf 20° R. steigt, ist Nachmittags keine Schule zu halten.